

Die Regionaldirektorin	
Drucksache Nr.: 14/1251	

	09.10.2023
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen	vorberatend	07.11.2023	
Ausschuss für Kultur, Sport und Vielfalt	vorberatend	16.11.2023	
Verbandsausschuss	vorberatend	27.11.2023	
Verbandsversammlung	beschließend	08.12.2023	

**Betreff: Stiftung Kulturhauptstadt RUHR.2010
 Auflösung der Stiftung**

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung stimmt der beabsichtigten Auflösung der Stiftung Kulturhauptstadt RUHR.2010 zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu und ermächtigt die Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat der Stiftung, alle notwendigen Beschlüsse zu fassen. Der Treuhänder wird ermächtigt, alle notwendigen Schritte zur Löschung der Stiftung zu veranlassen.

Begründung:

Die rechtlich unselbständige Stiftung befindet sich nach Auflösung der RUHR.2010 GmbH seit dem 01.01.2013 in treuhänderischer Verwaltung des RVR.

Der Stiftungszweck lautet nach der Stiftungssatzung § 2 Abs. 2 und 3 wie folgt:

„2. Zweck der unselbständigen Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet der Förderung der Kunst und Kultur, der Jugendhilfe und Bildung sowie die unmittelbare Förderung der Kunst und Kultur, der Jugendhilfe und Bildung durch eigene Zweckverwirklichung mit dem Ziel einer Fortentwicklung der kommunalen und regionalen Kulturstrukturen.

- 3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und die Durchführung eigener Kunst- und Kulturprojekte sowie Jugendhilfe- und Bildungsaktivitäten im Rahmen des Projektes „Essen für das Ruhrgebiet - Europäische Kulturhauptstadt 2010“. Zu diesem Zweck kann die Stiftung auch Zweckbetriebe unterhalten.“*

Der Stiftungszweck wird seit dem Jahr 2019 nicht mehr verwirklicht. 2018 wurden letztmalig Kunst- und Kulturprojekte o. Ä. unterstützt. Die Spendengelder (nicht zweckgebunden) werden seitdem lediglich für die Verwaltung der Stiftung verbraucht (vor allem für die Erstellung des notwendigen Jahresabschlusses und seine Prüfung).

Zum jetzigen Zeitpunkt stehen lediglich 4,7 T€ liquide Mittel (neben dem Stammkapital von 25,0 T€) zur Verfügung. Das Stammkapital müsste somit ab dem Jahr 2024 für laufende Kosten in Anspruch genommen werden. Dies ist nach § 4 Abs. 2 der Stiftungssatzung jedoch nicht ohne weiteres möglich:

„§ 4 Stiftungsvermögen

- 1. Durch Stiftungsgeschäft vom 17. Dezember 2009 hat die FLEXOPHARM GmbH & Co. KG, Herne, als Stifter die Stiftung Kulturhauptstadt RUHR.2010 errichtet. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft vom 17. Dezember 2009. Im Rahmen dieses Stiftungsgeschäftes hat der vorgenannte Stifter die unselbständige Stiftung Kulturhauptstadt RUHR.2010 mit einem Barvermögen von € 25.000,00 ausgestattet.*
- 2. Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Wert zu erhalten, soweit dies im Rahmen der Erfüllung des Stiftungszwecks möglich ist. Eine Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens ist nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates zulässig, wenn dies zur Erreichung des Stiftungszwecks erforderlich ist. Nach einer Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens ist der eingesetzte Betrag soweit dies möglich und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist wieder dem Stiftungsvermögen zuzuführen.“**

Somit ergibt sich bereits an dieser Stelle eine problematische Situation in Bezug auf die Einhaltung der Stiftungssatzung.

Die RVR-Verwaltung konnte trotz entsprechender Bemühungen bisher keine Nachfolgenutzung identifizieren. Hierfür liegen verschiedene Gründe vor – insbesondere fehlende Zustiftungen.

Die Beteiligungssteuerung hat bei der zuständigen Aufsichtsbehörde angefragt, wie bei einer Löschung der Stiftung vorgegangen werden muss. Dies wird hier kurz skizziert:

Gemäß dem nach § 20 Absatz 1 RVRG entsprechend anzuwendenden § 100 Absatz 2 GO NRW obliegt die Entscheidung über die Umwandlung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung und die Aufhebung einer rechtlich unselbstständigen Stiftung hier dem RVR (Verbandsversammlung). Die Entscheidung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die formellen Satzungsbestimmungen, insbesondere gemäß § 10 sind einzuhalten:

**„§ 10
Auflösung der Stiftung**

Der Verwaltungsrat der unselbständigen Stiftung Kulturhauptstadt RUHR.2010 kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen den Stiftungszweck zu erfüllen.“

Die Stiftungssatzung regelt zum Verbleib des Stiftungsvermögens folgendes:

**„§ 11
Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung der Stiftung, des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke oder der Beendigung der treuhänderischen Verwaltung durch die RUHR.2010 GmbH aufgrund deren Auflösung erfolgt – soweit die unselbständige Stiftung Kulturhauptstadt RUHR.2010 nicht aufgrund eines Verwaltungsratsbeschlusses nach § 10 ihrerseits ebenfalls aufgelöst wird – eine Übertragung der unselbständigen Stiftung und deren Vermögen auf die Stadt Essen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich einer gemeinnützigen Verwendung im Sinne der Förderung der Kunst und Kultur zu verwenden hat oder fällt das Vermögen der Stiftung an eine andere steuerbegünstigte Stiftung zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur.“

Nach Beendigung der Ruhr.2010 GmbH wurde der RVR durch Beschluss als Treuhänder bestellt, so dass unter Berücksichtigung des § 11a der Satzung lediglich das Vermögen der Stiftung im Falle einer Auflösung an die Stadt Essen fällt.

**„§ 11 a
Treuhandverwaltung**

*Die treuhänderische Verwaltung der unselbständigen Stiftung Kulturhauptstadt RUHR.2010 kann durch Beschluss des Verwaltungsrates auf einen anderen Treuhänder übertragen werden.
Sämtliche Regelungen, die sich auf den ursprünglichen Treuhänder RUHR.2010 GmbH oder Ihre Geschäftsführung beziehen, finden auf den neuen Treuhänder sinngemäß Anwendung.“*

Die Verbandsversammlung ist in ihrer Entscheidung über eine Umwandlung des Stiftungszwecks oder gar einer Auflösung der Stiftung materiell nicht frei, da diese Maßnahmen eine erhebliche Abweichung vom Willen des Stifters bedeuten. Umwandlung und Auflösung können daher insbesondere nur aufgrund einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse gerechtfertigt sein. Eine Genehmigung kann damit z. B. nur erfolgen, wenn der Stiftungszweck tatsächlich nicht mehr erreicht werden kann, etwa, weil das Stiftungsvermögen nicht (mehr) ausreicht. Dies ist hier der Fall.

Auch hinsichtlich der Wahl des neuen Stiftungszwecks bzw. des Beschlusses über den Verbleib des Stiftungsvermögens ist der Entscheidungsspielraum eingeschränkt. Dem Willen des Stifters ist dabei soweit als möglich Rechnung zu tragen. Die Erfüllung der Voraussetzungen könnte durch eine schriftliche Vereinbarung mit der Flexopharm GmbH & Co. KG Herne als Stifter nachgewiesen werden, sollte eine Entscheidung zur Weiterführung der Stiftung getroffen werden.

Finanzielle und haushaltmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand
 - Mehraufwand, und zwar: _____ €.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Eckei, Adrienne	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	